



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 37/2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Pharmazeutische Chemie mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 16. September 2014



Herausgegeben am 19. September 2014

**Satzung
zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Pharmazeutische Chemie
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Science (B.Sc.)
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Fachhochschule Köln**

**Vom
16. September 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Pharmazeutische Chemie mit dem Abschlussgrad Bachelor of Science (B.Sc.) der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 24. August 2012 (Amtliche Mitteilung 18/2012) wird wie folgt geändert.

1. Im **Inhaltsverzeichnis** wird in § 4 das Wort „Kombi-Studium“ ersetzt durch den Begriff „duales Studium“.

Nach § 22 und der Überschrift III. Studienverlauf wird im Inhaltsverzeichnis eingefügt:

„§ 23 Fakultatives Praxissemester (Praxissemester)“.

Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neu zu §§ 24 bis 29.

Der bisherige „§ 29 Kolloquium“ wird gestrichen.

2. In **§ 1** Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ ersetzt durch „**Anlage 1**“. In § 1 Absatz 2 wird nach dem letzten Satz angefügt:

„Der Studiengang kann als Vollzeitstudiengang in (regelmäßig) sechs Semestern (ohne Praxissemester) bzw. sieben Semestern (mit Praxissemester) oder als duales Studium in (regelmäßig) acht Semestern (ohne Praxissemester) bzw. neun Semestern (mit Praxissemester) studiert werden.“

3. In § 3 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

- 3.1 In § 3 Absatz 6 wird das Wort „Kombi-Studium“ ersetzt durch den Begriff „duales Studium“.

4. In **§ 4** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 4.1 In der Überschrift wird das Wort „Kombi-Studium“ ersetzt durch den Begriff „duales Studium“.

- 4.2 § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vollzeitstudiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (ohne Praxissemester) bzw. sieben Semestern (mit Praxissemester). Das duale Studium (Absatz 4) umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern (ohne Praxissemester) bzw. neun Semestern (mit Praxissemester). Der Gesamtstudienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (ohne Praxissemester) bzw. 210 Leistungspunkte (mit Praxissemester) (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.“

- 4.3 § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 24 und dem Studienplan (Anlage 1). Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.“

4.4 § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Studiengang Pharmazeutische Chemie kann auch dual studiert werden. Studieninhalte, Studienumfang und Prüfungen sind identisch mit denen des Vollzeitstudiengangs. Sämtliche Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten sinngemäß auch für das duale Studium. Das duale Studium ist auf eine Studiendauer von acht Semestern (ohne Praxissemester) bzw. neun Semestern (mit Praxissemester) ausgelegt. Der Studienverlauf des ersten bis vierten Semesters des dualen Studiums ergibt sich aus dem von der Fakultät für das duale Studium verabschiedeten Studienplan. Damit entsprechen das erste und dritte Semester des dualen Studiums dem ersten Semester des Vollzeitstudiengangs und das zweite und vierte Semester des dualen Studiums dem zweiten Semester des Vollzeitstudiengangs. Ab dem fünften Semester entspricht das duale Studium dem dritten und den folgenden Semestern des Vollzeitstudiengangs.“

4.5 In § 4 Absatz 5 wird gestrichen.

5. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „und Kolloquium“ gestrichen.

5.1 In § 5 Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt neu formuliert:

„Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des letzten Studiensemesters der Regelstudienzeit ablegen kann.“

5.2 Der § 5 Absatz 3 wird neu formuliert:

„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 27 soll spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bachelorarbeit beantragt werden.“

6. Im § 6 wird die Formulierung „aus dem Kreis“ ersetzt durch „aus der Gruppe“.

6.1 In § 6 Absatz 2 unter 1. und 2. wird das Wort „oder“ zwischen Professorinnen und Professoren durch „und“ ersetzt.

7. In **§ 8** Absatz 1 wird im ersten Satz das Wort „und“ vor „ein weiteres Mitglied“ gestrichen.

8. In **§ 10** Absatz 5 wird der zweite Satz wie folgt neu formuliert:

„Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 nur angerechnet, wenn das entsprechende Modul im Modulhandbuch nicht als benotet ausgewiesen wird.“

8.1 In § 10 Absatz 5 wird der dritte Satz gestrichen.

9. Nach § 11 Absatz 6 Satz 1 werden folgende Sätze ergänzt:

"Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, wird die Note nach einer spätestens zu Semesterbeginn zu veröffentlichenden Gewichtung der Teilleistungen ermittelt. Für die Bewertung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ kann das Bestehen jeder Teilleistung gefordert werden."

10. In § 12 Absatz 3 wird der letzte Satz wie folgt neu formuliert:

„Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums 180 (ohne Praxissemester) bzw. 210 (mit Praxissemester) Leistungspunkte erforderlich."

- 10.1 In § 12 Absatz 4 wird das Wort „Bachelor-Thesis“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

11. In § 14 Absatz 1 Satz 6 wird nach „Satz 3 und 5 gelten nicht“ ergänzt durch „für Praktikumsmodule, Projektwochen und fakultatives Praxissemester, oder“

- 11.1 In § 14 Absatz 2 neu formuliert:

„Im Falle des Nichtbestehens können die Modulprüfungen je zweimal und die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden."

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „bewertet“ vor dem Komma gestrichen.

- 12.1 In § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert:

„Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes unverzüglich verlangt, aus dem hervorgeht, dass er zum Zeitpunkt der Prüfung prüfungsunfähig war."

- 12.2 In § 15 Absatz 2 wird als letzter Satz ergänzt:

„Beim Praxisprojekt gilt dieselbe Regelung wie für die Bachelorarbeit (§ 28 Absatz 2)."

- 12.3 Der § 15 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei

Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.“

13. In **§ 16** Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 19, 20)“ ergänzt: „mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden“.
14. In § 17 Absatz 2 unter 1. folgt nach dem Komma ein „oder“.
- 14.1 In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird „§§ 23 und 24“ ersetzt durch „§§ 24 und 25“.
- 14.2 In § 17 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Modulprüfungen, die ab dem sechsten Fachsemester (ohne Praxissemester) bzw. ab dem siebten Fachsemester (mit Praxissemester) vorgesehen sind, können erst abgelegt werden, wenn die Modulprüfungen, die in den ersten fünf Fachsemestern (ohne Praxissemester) bzw. die in den ersten sechs Fachsemestern (mit Praxissemester) vorgesehen sind, bis auf maximal zwei Modulprüfungen bestanden sind.“
- 14.3 In § 17 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen. Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden (neu) zu Absätzen 4, 5 und 6.
- 14.4 In § 17 Absatz 4 (neu) wird der Klammereintrag „(PSSO)“ gestrichen.
15. In **§ 22** wird Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

„Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Hausarbeit, Projektbericht, Lernportfolio, Versuchsprotokoll, Präsentation, eigenständig synthetisiertes Präparat oder andere praktische Prüfungen.“
- 15.1 In § 22 Absatz 3 wird die Klammer vor „in der Regel“ gestrichen.
- 15.2 der § 22 Absatz 5 soll wie folgt lauten:

„Hausarbeiten, Projektberichte, Lernportfolios und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Haus-arbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“
- 15.3 Dem § 22 Absatz 6 folgen zwei neue Absätze:

„(7) Ein Lernportfolio dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb vorgegebener Fristen Fachaufgaben nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten, wesentliche oder typische Ergebnisse sowie deren Erarbeitung in geeigneter Form zusammenzustellen und den dabei beobachteten eigenen Lernprozess hierzu in Beziehung zu setzen und zu reflektieren. Die Bewertung für das

Lernportfolio ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach festgelegtem Abgabetermin des letzten Beitrags bekannt zu geben.“

„(8) Ein Präparat ist das materielle Produkt einer Arbeitsleistung, das hinsichtlich seiner Qualität und Quantität zuvor festgelegten Kriterien genügt. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb vorgegebener Fristen eine Aufgabe mit dem Ziel der Herstellung eines Produkts nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bewertung für das Präparat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach festgelegtem Abgabetermin bekannt zu geben.“

16. Nach § 22 und der Überschrift III. Studienverlauf wird folgender neuer **§ 23** eingefügt:

„§ 23 Fakultatives Praxissemester (Praxissemester)

(1) Das Praxissemester kann auf freiwilliger Basis gewählt werden (fakultatives Praxissemester) und wird dann in das Studium integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis außerhalb der Hochschule oder hochschulnaher Institute heranführen. Es dient insbesondere dazu, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Es soll vorzugsweise im sechsten Fachsemester (Vollzeitstudium) bzw. bei Erreichen entsprechender Studienleistungen beim dualen Studium abgeleistet werden und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Wochen exklusive Urlaubszeit.

(2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte erreicht hat. Über die Zulassung zum beantragten Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Praxissemesterordnung (**Anlage 2**).

17. Die bisherigen §§ 23 bis 28 werden neu zu **§§ 24 bis 29**.

18. **§ 24** (neu) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen im Vollzeitstudiengang bis zum Ende des sechsten (ohne Praxissemester) bzw. bis zum Ende des siebten (mit Praxissemester) bzw. entsprechend beim dualen Studium bis zum Ende des achten (ohne Praxissemester) bzw. neunten Semesters (mit Praxissemester) vollständig abgelegt werden können.“

19. **§ 25** (neu) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden wählen vor Beginn des fünften Semesters einen der Studienschwerpunkte Pharmamanagement, Pharmazeutische Technologie, Pharmazeutische Chemie & Analytik, Bio-Pharmazeutische Chemie. Mit der Wahl des Studienschwerpunktes beantragen die Studierenden die Zulassung zum Praktikum im gewählten Schwerpunkt. Es können nur solche Studierenden zugelassen werden, welche

die im Modulhandbuch benannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Schwerpunktpraktika erfüllen.“

19.1 § 25 (neu) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums einmal die Möglichkeit, den Studienschwerpunkt zu wechseln. Dieser Wechsel soll im Rahmen des regulären Wahlverfahrens beantragt werden. Mit dem Wechsel des Studienschwerpunkts beantragen die Studierenden die Zulassung zum Praktikum im gewählten Studienschwerpunkt. Ein Wechsel kann ausnahmsweise auch außerhalb des regulären Wahlverfahrens beantragt werden. Ein solcher nachträglicher Wechsel ist nur in ein Schwerpunktfach mit freien Praktikumsplätzen möglich.

Frei sind Praktikumsplätze, die im Rahmen des regulären Wahlverfahrens am Tage der Bekanntmachung der Zuteilungsergebnisse für die Schwerpunktpraktika nicht vergeben waren. Ein Antrag auf nachträgliche Zulassung zum Praktikum muss vor Beginn des Semesters, in dem das entsprechende Praktikumsmodul angeboten wird, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden."

19.2 In § 25 (neu) Absatz 3 wird der Unterpunkt (b) wie folgt neu formuliert:

„Anschließend werden Studierende zugelassen, die den entsprechenden Studienschwerpunkt gewählt haben und bereits einmal zum Praktikum zugelassen waren, es jedoch nicht bestanden haben.“

19.3 § 25 (neu) Absatz 3 werden die letzten Sätze (nach der Aufzählung Buchstaben (a) bis (d)) wie folgt neu formuliert:

„Innerhalb der Gruppen (a) bis (d) werden die Studierenden nach der Zahl der bereits absolvierten Leistungspunkte aus Modulen der ersten drei Semester, Stichtag 30.04., gemäß Studienplan zugelassen; bei Gleichheit nach diesem Kriterium entscheidet das höhere Fachsemester und bei Gleichheit der Anzahl der Fachsemester entscheidet die bessere Durchschnittsnote aus den bislang abgelegten Modulprüfungen. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.“

20. In der Überschrift Teil IV. werden die Wörter „und Kolloquium“ gestrichen.

21. In § 27 (neu) wird Absatz 1 wie folgt neu formuliert:

„(1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt und von den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen, die in den ersten fünf (Vollzeitstudium ohne Praxissemester), sechs (Vollzeitstudium mit Praxissemester), sieben (duales Studium ohne Praxissemester) bzw. acht Semestern (duales Studium mit Praxissemester) vorgesehen sind, alle bis auf maximal zwei Modulprüfungen bestanden hat.“

- 21.1 In § 27 (neu) Absatz 2 wird Ziffer „4. die Angabe des Themenvorschlags der Bachelorarbeit“ gestrichen.
22. In **§ 28** (neu) Absatz 2 wird die Bearbeitungszeit von 3 Monaten in 12 Wochen geändert.
23. Der bisherige „§ 29 Kolloquium“ wird gestrichen.
24. In **§ 29** (neu) Absatz 1 wird im vorletzten Satz das Wort „Studierende“ durch „Prüfling“ ersetzt.
- 24.1 In § 29 (neu) Absatz 2 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ geändert in „§ 26 Abs. 2 Satz 2“.
25. In **§ 30** Absatz 1 Satz 1 werden nach der Zahl „180“ eingefügt:
„(ohne Praxissemester) bzw. 210 (mit Praxissemester)“.
- 25.1 In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und das Kolloquium“ gestrichen.
- 25.2 In § 30 Absatz 2 wird der dritte Satz gestrichen und wie folgt weiter formuliert:
„Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“
26. In **§ 31** Absatz 1 Satz 2 wird neu formuliert:
„Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, den gewählten Studienschwerpunkt, das Thema, die Note und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.“
- 26.1 In § 31 Absatz 2 werden die Wörter „mit Kolloquium“ gestrichen. Nach dem zweiten Satz des Absatzes 2 wird angefügt:
„Ist die Bachelorarbeit insgesamt mit 1,0 bewertet worden und ergibt der Durchschnitt aller Modulprüfungen einen Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,2, wird abweichend von § 11 Abs. 4 anstelle der Gesamtnote "sehr gut" das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" auf dem Zeugnis ausgewiesen.“
- 26.2 In § 31 Absatz 3 wird der Verweis auf „§23 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 24 Abs. 3“.
- 26.3 In § 31 Absatz 5 wird der Satzanfang „Gleichzeitig mit“ ersetzt durch „Zusätzlich zu“.

27. In **§ 32** Satz 1 werden die Wörter „und des Kolloquiums“ gestrichen.

27.1 § 32 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

28. Die **Anlagen** erhalten insgesamt folgende neue Bezeichnung:

**„Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Praxissemesterordnung“.**

28.1 Der Studienplan wird insgesamt wie aus der **Anlage 1** ersichtlich neu gefasst.

28.2 Die Praxissemesterordnung wird als **Anlage 2** neu angefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 (Vollzeitstudiengang) und mit Wirkung vom 1. September 2011 (duales Studium) in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studierenden, die im Vollzeitstudiengang ab dem Wintersemester 2012/13 und im dualen Studium ab Wintersemester 2011/12 ein Studium im Studiengang Pharmazeutische Chemie der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.

Die bereits in den Studiengang Pharmazeutische Chemie nach Maßgabe des bisherigen Studienverlaufsplans nach der Bachelorprüfungsordnung vom 24. August 2012 (Amtliche Mitteilung 19/2012) eingeschriebenen Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium nach dem für sie maßgeblichen Prüfungsrecht bis zum Ende des Sommersemesters 2015 abzuschließen.

Sollte im Einzelfall darüber hinausgehend mit dieser Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 30.10.2012, vom 24.07.2013 und vom 08.10.2013 nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 10.09.2014.

Köln, den 16. September 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln
in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Praxissemesterordnung

Anlage 1: Studienplan

Modul	Name	ECTS	SWS	zur Zulassung zur Modulprüfung notwendigerweise bestandene Module
1. Semester				
1.1	Allgemeine Chemie	5	4	
1.2	Organische Chemie I	5	4	
1.3	Mathematik I	5	4	
1.4	Physik	4	3	
1.5	Anorganische Chemie I	10	4	
1.5	Anorganische Chemie I Praktikum	(10)	3	
1.6	Projektwoche I	1	2	
	Summe	30	24	
2. Semester				
2.1	Physikalische Chemie I	5	4	
2.2	Organische Chemie II	13	4	
2.2	Organische Chemie II Praktikum	(13)	3	Anorganische Chemie I Praktikum
2.2	Organische Chemie II Seminar	(13)	2	
2.3	Molekularbiologie	5	4	
2.4	Mathematik II	5	4	
2.5	Schlüsselqualifikation A Teil 1	4	2	
	Summe	30	23	
3. Semester				
3.1	Pharmazeutische Analytik	5	4	
3.2	Pharmazeutische Technologie	5	4	
3.3	Analytische Chemie	8	4	
3.3	Analytische Chemie Praktikum	(8)	2	Anorganische Chemie I Praktikum
3.4	Biochemie	5	4	
3.5	Pharmamanagement	5	4	
2.5	Schlüsselqualifikation A Teil 2	(4)	2	
	Summe	30	24	
4. Semester				
4.1	Pharmazeutische Chemie I	5	4	
4.2	Bio-Pharmazeutische Chemie	5	4	
4.3	Praktikum Wirkstoffanalytik und -formulierung	10	6	Analytische Chemie Praktikum
4.4	Praktikum Biochemie	8	5	Anorganische Chemie I Praktikum
4.5	Schlüsselqualifikation B Teil 1	4	2	
	Summe	30	21	
5. Semester				
5.1	Pharmazeutische Chemie II	5	4	
5.2	1. Wahlpflichtmodul	5	4	
5.3	2. Wahlpflichtmodul	5	4	
5.4	Projektpraktikum	6	4	Praktika der Semester 1 bis 4
5.5	Schwerpunktpraktikum	6	4	Praktika der Semester 1 bis 4
4.5	Schlüsselqualifikation B Teil 2	(4)	2	
5.6	Projektwoche II	1	2	Projektwoche I
	Summe	30	24	
6. Semester				
6.1	Praxisprojekt	15	12	
6.2	Bachelorarbeit	12	12	
6.3	Bachelorseminar	3	2	
	Summe	30	26	

Anlage 2: Praxissemesterordnung

Praxissemesterordnung

für die Bachelorstudiengänge
Pharmazeutische Chemie und Technische Chemie
der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften an der
Fachhochschule Köln

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Inhalte des Praxissemesters	2
§ 2 Rechtsstellung	2
§ 3 Dauer des Praxissemesters	2
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Praxisstelle	3
§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle	4
§ 7 Durchführung	4
§ 8 Bewertung des Praxissemesters	5
§ 9 Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter und Projektbüro	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Naturwissenschaftlerin oder des Naturwissenschaftlers durch konkrete Aufgabenstellung und betriebsnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis außerhalb der Hochschule oder hochschulnaher Institute heranführen. Bei der praktischen und theoretischen Bearbeitung von Themen, die in inhaltlichem Zusammenhang mit der Technischen Chemie bzw. der Pharmazeutischen Chemie stehen, sollen die Studierenden die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und die hierbei gemachten Erfahrungen reflektieren.
- (2) Durch die Bearbeitung einer ihrem Ausbildungsstand angemessenen Aufgabe werden die Studierenden im Praxissemester mit naturwissenschaftlicher Arbeitsweise und beruflichen Problemstellungen vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 2

Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. Sie unterliegen zusätzlich den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 5 Abs. 1).

§ 3

Dauer des Praxissemesters

Studiengang	Zeitpunkt	Dauer	Credits
Pharmazeutische Chemie	6. Fachsemester	22 Wochen	30
Technische Chemie	4. Fachsemester	22 Wochen	30

Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Wochen in Vollzeit, ohne Berücksichtigung von gewährten Urlaubszeiten.

§ 4

Zulassung

- (1) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer die notwendige Anzahl Leistungspunkte erreicht hat (§ 23 Absatz 2 der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges) und eine geeignete Praxisstelle vorweisen kann (§ 5). Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praxissemesters bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 9) gestellt werden. Die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. die Vereinbarung mit der Praxisstelle (§ 6)
 3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer (Mentorin oder Mentor) zur Betreuung des Praxissemesters bereit ist.

§ 5

Praxisstelle

- (1) Das Praxissemester wird in der Regel in Industrieunternehmen oder entsprechend ausgestatteten öffentlichen Einrichtungen, im folgenden Praxisstelle genannt, durchgeführt. Praxisstellen im Ausland sind ebenfalls möglich und erwünscht.
- (2) Die Studierenden bewerben sich selbständig um eine Praxisstelle. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer Praxisstelle durch die Hochschule besteht nicht. Die Betriebe müssen über Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen und eine den Zielen des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen. Über die Genehmigung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Vereinbarung mit der Praxisstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere regelt:

- die Aufgabenstellung,
- die Art und Dauer der Tätigkeit,
- die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden,
- die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
- den Versicherungsschutz der Studierenden,
- die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
- eine eventuelle Vergütung.

Die Studierenden legen eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§ 8) vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

§ 7 Durchführung

- (1) Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Mentorin oder ihrem Mentor (§ 7 Abs. 3 und 4) ein Portfolio über ihre Tätigkeit an (Praxissemesterbericht). Aufgabenstellung sowie Art und Dauer der Tätigkeit müssen für die Anfertigung einer entsprechenden wissenschaftlichen Ausarbeitung geeignet sein. Der Praxissemesterbericht ist der Mentorin oder dem Mentor nach Absprache zur Bewertung und Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Studierenden können an Prüfungen während des Praxissemesters teilnehmen.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine von der Praxisstelle zu benennende Betreuerin oder Betreuer und eine oder einen von der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zu benennende Mentorin oder Mentor aus der Gruppe der an der Fachhochschule Köln lehrenden Professorinnen und Professoren. Die Studierenden haben hinsichtlich der Mentorin oder des Mentors ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mentorin oder der Mentor soll die Studierenden mindestens einmal an der Praxisstelle aufsuchen und sich dabei über den Einsatz der Studierenden informieren. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz der Studierenden hat der Mentor auf Abhilfe hinzuwirken. Bei Praxisstellen, die so weit vom Studienort entfernt sind, dass ein Besuch unwirtschaftlich ist, sollte die Betreuung über Internet, Telefon und/oder E-Mail o. ä. erfolgen.

- (5) Die Mentorin oder der Mentor übernimmt die Aufgaben des Prüfers für die Bewertung des Praxissemesterberichts.

§ 8

Bewertung des Praxissemesters

- (1) Der Praxissemesterbericht (§ 7) muss zweifach in gebundener Form und einfach auf einem elektronischen Datenträger (z.B. CD, DVD) eingereicht werden. Die Abgabefrist endet vier Wochen nach Ablauf der schriftlichen Vereinbarung (§ 6) und wird vom Praxissemesterbeauftragten bei Vorlage der Vereinbarung mit der Praxisstelle festgestellt.
- (2) Das Praxissemester wird durch die Mentorin oder den Mentor auf Basis des von der/dem Studierenden erstellten Berichts mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Nicht fristgerecht eingereichte Projektberichte werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Dokumentation der Bewertung wird an das Projektbüro übermittelt, das die Bewertung der Arbeit an das Prüfungsamt weiterleitet.

§ 9

Praxissemesterbeauftragte oder -beauftragter

Die Dekanin oder der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften mit der allgemeinen Dokumentation und Erfassung des Praxissemesters.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Praxissemesterordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ein Studium im Studiengang Pharmazeutische Chemie oder Technische Chemie der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden. Auf Antrag findet sie auch auf diejenigen Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben.

Köln, den 16. September 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln
in Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Vizepräsident